

S A T Z U N G D E R S T A D T S C H L Ü C H T E R N Ü B E R D I E S T E L L P L A T Z P F L I C H T S O W I E D I E G E S T A L T U N G , G R Ö ß E , Z A H L D E R S T E L L P L Ä T Z E U N D D I E A B L Ö S U N G D E R S T E L L P L Ä T Z E F Ü R K R A F T F A H R Z E U G E

- S T E L L P L A T Z - U N D A B L Ö S E S A T Z U N G -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218) sowie der §§ 44, 76 und 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I 2011, 46, 180), letzte Änderung 13.12.2012 (GVBl. S. 622) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung am 19.05.2014 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Stellplatzpflicht

- (1) Für das gesamte Gebiet der Stadt Schlüchtern wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze).

Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das Gebiet der Stadt Schlüchtern wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Ein Rechtsanspruch auf Stellplatzablösung besteht nicht. Über den Fortfall der Herstellungspflicht wird im jeweiligen Einzelfall entschieden.

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. In begründeten Einzelfällen ist ein wasserundurchlässiger Belag zulässig.

Stellplätze sind so anzuordnen, dass sie von Fahrzeugen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreicht werden können. Für Gebäude mit Wohnnutzungen gelten folgende Regelungen:

- a) Für jede Wohnung ist der zugehörige Stellplatz einzeln anfahrbar herzustellen.
- b) Ist für eine Wohnung mehr als ein Stellplatz erforderlich, kann dieser zusätzliche Stellplatz auch so hergestellt werden, dass der andere zu dieser Wohnung gehörende Stellplatz gefangen angeordnet ist.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Es ist grundsätzlich ab und für je sechs Einheiten einer Stellplatz- und Garagenanlage mindestens ein einheimischer und standortgerechter Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 14 bis 16 cm in einem angemessenem Standraum mit 10 m² bei einer Mindestbeetbreite von 2,00 m zu pflanzen, langfristig zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Eine Baumscheibe ist zum Schutz vor Beschädigungen durch Fahrzeuge notwendig.
- (3) Die Fassaden von Garagen, insbesondere von mehrgeschossigen Anlagen sollen mit geeigneten Rankgehölzen begrünt werden, wenn nicht im Einzelfall durch eine ansprechende Fassadengestaltung zu den Belangen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes Rechnung getragen wird.
- (4) Flachdächer ebenerdiger Garagenanlagen über 100 m² sind konstruktionsgerecht mit einer fachgerechten Dachbegrünung auszuführen, die dauerhaft zu erhalten und langfristig zu sichern ist.
- (5) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen dürfen nicht breiter als 6 m sein. Bei gewerblich genutzten Grundstücken dürfen Zu- und Abfahrten in der Summe nicht breiter als 12 m sein. Wird im Einzelfall bei gewerblich genutzten Grundstücken mit einem erhöhtem Verkehrsaufkommen gerechnet, dürfen mehrere Zu- und Abfahrten hergestellt werden. Die Entscheidung trifft im Einzelfall der Magistrat.
- (6) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.

§ 3 Größe der Stellplätze

Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger | 18 m ² , |
|--|---------------------|

- | | |
|--|----------------------|
| 2. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t
Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit
mehr als 10 Sitzplätzen | 50 m ² , |
| 3. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t
Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug
oder einen Gelenkbus | 150 m ² . |
| 4. Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf
nachgewiesen ist, 1,20 m ² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt. | |

§ 4 Zahl der Stellplätze

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Ablösebetrag

Für das Gebiet der Stadt Schlüchtern werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt (Anlage 2):

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	5.000,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	13.500,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	40.500,00 €

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen

§ 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt bzw. finanziell abgelöst zu haben.

§ 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt bzw. finanziell abgelöst zu haben.

§ 6 Abs. 5 Stellplätze nicht unterhält und sichert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Schlüchtern

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatz- und Ablösesatzung vom 01.01.2009 außer Kraft.

Schlüchtern, den 20.05.2014

Der Magistrat der
Stadt Schlüchtern

F r i t z s c h
Bürgermeister